

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Regelschulen  
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 473). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 30. Juni 2010 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 13. Juli 2010 zugestimmt. Die Änderungsordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 5 erhält nach Absatz 2 folgende Fassung:

- a) „(3) Das Studium im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft besteht aus Modulen im Umfang von 30 Leistungspunkten. Diese sind:

| LP                     | Modultitel  |
|------------------------|---|
| <i>1. Studienphase</i> |   |
| 10                     | Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens            |
| 5                      | Grundlagen der Schulpädagogik                                     |
| <i>Praxissemester</i>  |   |
| 10                     | Diagnostizieren – Beraten – Innovieren – Evaluieren               |
| <i>2. Studienphase</i> |   |
| 5                      | Pädagogische Fallanalysen und allgemeine Schlüsselqualifikationen |

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen und die wissenschaftliche Hausarbeit sind:

| LP | Modultitel  |
|----|---|
| 5  | Basiswissen Erziehungswissenschaft – schriftliche Prüfung |
| 5  | Schulreform und Schulentwicklung – mündliche Prüfung      |
| 20 | Wissenschaftliche Hausarbeit Erziehungswissenschaft       |

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

| Modul | Voraussetzung |
|-------|---------------|
| L4    | L2            |

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Theologischen Fakultät für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 768). Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 11. Mai 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 18. Mai 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.